

# RS OGH 1988/7/28 7Ob604/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.1988

## Norm

ABGB §1175 A1

## Rechtssatz

Der Entstehungszeitpunkt der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes richtet sich danach, wann der Gesellschaftsvertrag wirksam wird, das ist regelmäßig der Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages. Die Parteien können jedoch das Wirksamwerden des Vertrages von weiteren Umständen, etwa dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängig machen. Mit Wirkung nur für das Innenverhältnis können sie auch vereinbaren, daß die Gesellschaft schon mit einem Zeitpunkt, der vor Abschluß des Vertrages liegt, als entstanden gilt. Eine rückwirkende Entstehung der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes mit Wirkung im Außenverhältnis ist ausgeschlossen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 604/88  
Entscheidungstext OGH 28.07.1988 7 Ob 604/88  
Veröff: WBI 1988,395

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0022066

## Dokumentnummer

JJR\_19880728\_OGH0002\_0070OB00604\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)